

Merkblatt

Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Eine Entscheidungshilfe des DAV

Stand 20. Mai 2009

1.

§ 26 Abs. 1 der Berufsordnung bestimmt, dass Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

Um die Frage der Angemessenheit herrscht Meinungsstreit. Schlagzeilen in der Presse wie "sittenwidrige Gehälter" oder "Kinderarbeit im Haifischbecken" schaden nach Auffassung des DAV dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft. Urteile sind selten. Viele Junganwälte scheuen sich, auf Missstände hinzuweisen.

Der DAV möchte den anstellenden wie den angestellten Kolleginnen und Kollegen deshalb in Auswertung von Umfragen und Urteilen Transparenz schaffen und eine gewisse Entscheidungshilfe bieten. Er kann nicht Empfehlungen aussprechen. Er kann auch nicht den Anspruch erheben, jeden Einzelfall richtig zu treffen. Die bloße Wiedergabe sogenannter Durchschnittsgehälter (von 10.000,00 € bis 140.000,00 € im Jahr) ist nicht hilfreich.

2.

Gerade junge Anwältinnen und Anwälte werden erfahrungsgemäß in unterschiedlicher Weise tätig:

- im Normalfall als sozialversicherte Angestellte
- in besonderen Fällen (z.B. neben einer Dissertation) als echte freie Mitarbeiter
- manchmal auch im Rahmen eines sogenannten "Praktikums" oder als "Trainees"

Praktika oder Trainee-Programme für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit zwei juristischen Staatsexamina sind bedenklich.

Die unrichtige Einordnung des Vertragsverhältnisses ist gefährlich: es kann z.B. eine zu Unrecht als "freie Mitarbeit" eingestufte Tätigkeit später von der Sozialversicherung als Arbeit im Rahmen eines normalen Arbeitsverhältnisses angesehen werden und zu Nachforderungsansprüchen von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer für vergangene Jahre führen, und zwar gegen den Arbeitgeberanwalt. Auch der Arbeitnehmeranwalt kann im Versorgungswerk dadurch handfeste Nachteile haben.

3.

Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (NJW 2008, 668-670) hält mindestens 2.300 € als monatliches Einstiegsgehalt eines Rechtsanwalts ohne besondere Spezialisierung, ohne besondere Zusatzqualifikation und ohne Prädikatsexamen bei einer Vollzeitstelle für angemessen, was für den Arbeitgeber immerhin rund 35.000 € im Jahr ausmacht. Das LAG Hessen (NJW 2000, 3372) hat in einem Urteil aus dem Jahr 1999 als übliche Vergütung eines angestellten Anwalts als Berufsanfänger bei einer 35-Stunden-Woche einen Betrag

von 2.800 DM (1.431.62 €) ermittelt. Das OLG München (NJW 2007, 1005) hat beim Schadensersatz für entgangenes Anwaltseinkommen einen Betrag von ca. 2.000 € für das erste Berufsjahr (und i.H.v. 2.250 € für das zweite Berufsjahr, bezogen auf die Jahre 1997 bis 1999) für richtig gehalten. Paul-Werner Beckmann (AnwBl.2009, 102) hat für Berufsanfänger ohne besondere Qualifikation und Erfahrungen 1.800 € bis 2.000 €, im zweiten bis vierten Berufsjahr 2.000 € bis 3.000 €, ab dem fünften Berufsjahr ab 2.400 € monatlich genannt.

Vergleiche mit der Industrie oder dem öffentlichen Dienst sind aufgrund wesentlicher Unterschiede keine Orientierungshilfe.

4.

Welche Beträge für eine Vollzeitstelle vor dem Hintergrund der vorgenannten Zahlen im Einzelfall angemessen sind, muss von den vertragschließenden Parteien verantwortlich geprüft werden. Dabei sollte beachtet werden:

Es wird zwischen Groß- Mittel- und Kleinkanzleien sowie Ballungsgebieten und strukturschwachen Regionen zu differenzieren sein.

Prädikatsexamina sowie Zusatzqualifikationen wie z.B. ein Fachanwaltstitel, ein Dr. jur. oder LL.M. führen in aller Regel zu deutlich höheren Vergütungen. Bestimmte Kanzleien zahlen ihren anwaltlichen Mitarbeitern deutlich höhere Einstiegsgehälter, verlangen aber auch mehr als die sonst üblichen 40 bis 50 Stunden in der Woche.

Durchaus sinnvoll ist neben dem Grundgehalt eine Umsatzbeteiligung für die von den Junganwälten/innen selbst erworbenen neuen Mandate, um die unternehmerische Einstellung zu fördern.

So sehr zu Beginn der Berufstätigkeit unzureichende Berufserfahrung in der Praxis ein verhältnismäßig niedriges Einstiegsgehalt verursachen kann, desto mehr muß gestiegene Berufserfahrung nach ein oder zwei Jahren zwingend zu einer höheren Vergütung führen. Wertvolle Berufserfahrung kann aber auch durch aktive Mitarbeit im Referendarsdienst (z.B. durch Teilnahme an der DAV-Ausbildung) erworben worden sein.

5.

Fortbildung tut not. § 26 Abs. 1 c BORA verpflichtet den Arbeitgeberanwalt, dem beschäftigten Rechtsanwalt auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einzuräumen. Sie sollte gefördert werden, sowohl durch entsprechende Freistellung von der Arbeit wie durch Beteiligung an den Fortbildungskosten. Der Angst vor dem Ausscheiden des großzügig geförderten Junganwalts kann durch eine im Arbeitsverhältnis übliche Rückzahlungsklausel begegnet werden.

6.

Der DAV ist für kritische Anmerkungen genauso dankbar wie für die Bekanntgabe von Umfrageergebnissen zur Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.